

# Lieferungs- und Leistungsbedingungen der STULZ GmbH

**STULZ**

CLIMATE. CUSTOMIZED.

## I. Anwendungsbereich

1. Unsere Lieferungen/Leistungen an unsere Vertragspartner (nachfolgend „Besteller“) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen; entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Die folgenden Bedingungen gelten auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Bedingungen des Bestellers die Lieferung/Leistung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
2. Diese Lieferungs- und Leistungsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, auch wenn deren Geltung nicht ausdrücklich neu vereinbart wurde.
3. Diese Lieferungs- und Leistungsbedingungen gelten auch für Bauleistungen, mit Ausnahme der Ziffern V. 4. und IX. Für Bauleistungen gelten zudem nachrangig die VOB Teile B und C.
4. Diese Lieferungs- und Leistungsbedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB.

## II. Angebote, Umfang unserer Leistungen, Produktangaben

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. An von uns abgegebenen Angeboten, Kostenvorschlägen, Kalkulationen, von uns oder Dritten stammenden und dem Besteller zur Verfügung gestellten Werkzeugen, Hilfsmitteln, Zeichnungen, Mustern, Proben, Abbildungen, Beschreibungen, Modellen, Berechnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Besteller darf diese Unterlagen und Gegenstände ohne unsere Zustimmung Dritten weder als solche noch inhaltlich zugänglich machen, noch sie bekannt geben oder selbst oder durch Dritte nutzen, noch sie vervielfältigen. Er hat diese Gegenstände und eventuelle Kopien auf unser Verlangen vollständig zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Vertragsschluss geführt haben.
2. Von uns übergebene Unterlagen und gemachte Angaben, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur verbindlich, soweit wir diese ausdrücklich als Vertragsbestandteil aufführen bzw. im Vertrag ausdrücklich auf diese Bezug nehmen, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt.
3. Die für die Errichtung und den Betrieb von uns zu liefernder und/oder zu installierender Anlagen erforderlichen Genehmigungen werden vom Besteller auf seine Kosten beschafft. Sind wir ihm dabei behilflich, sind uns die dafür entstehenden Kosten gesondert angemessen zu vergüten.
4. Sämtliche Nebenarbeiten, wie z.B. Erd-, Maurer-, Putz-, Elektro- und Malerarbeiten, sind im Angebot nicht enthalten, sofern sie darin nicht gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind. Falls sie von uns ausgeführt werden, sind sie uns gesondert angemessen zu vergüten.
5. Voraussetzung für den ordnungsgemäßen Betrieb der von uns oder anderen Unternehmen der STULZ-Gruppe hergestellten Produkte ist eine Wärmelast von mindestens 30 % im Verhältnis zu der ausgelegten Kälteleistung. Die abschließende Inbetriebnahme einschließlich Parametrierung erfordert eine Wärmelast von mindestens 60 % zum Zeitpunkt ihrer Durchführung.
6. Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte, etwaige technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, befreien den Besteller aber nicht von eigenen Prüfungen und Untersuchungen.
7. Unsere Produktbeschreibungen und -angaben stellen im Zweifel keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie im Sinne des § 443 BGB dar, es sei denn, dass wir diesbezüglich ausdrücklich schriftlich eine Garantie übernommen haben.

## III. Preise, Zahlung

1. Unsere Preise sind Nettopreise. Auf sie werden, soweit nicht gesetzlich anders geregelt, die Umsatzsteuer mit dem zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld geltenden Satz, Zölle, Gebühren und andere öffentliche Abgaben sowie Kosten der Verpackung und Verladung aufgeschlagen.
2. Im Falle von Bauleistungen ohne Auftrag ist das Erfordernis einer Anzeige nach § 2 Abs. 8 Nr. 2 S. 2 VOB/B ausgeschlossen.
3. Die Vergütung von Stundenlohnarbeiten setzt nicht voraus, dass sie als solche vor dem Beginn der Bauleistung ausdrücklich vereinbart worden sind. § 2 Abs. 10 VOB/B gilt nicht.
4. Für Lieferungen/Leistungen, die vereinbarungsgemäß später als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen, dürfen wir etwaige nach Angebotsabgabe eintretende Lohn- und/oder Materialpreiserhöhungen mit einem üblichen Zuschlag in Rechnung stellen.
5. Haben wir mit dem Besteller eine Skontovereinbarung getroffen, so beginnt die Skontofrist mit Rechnungseingang zu laufen.
6. Für unsere erbrachten Lieferungen/Leistungen gelten Abschlagszahlungen als vereinbart. Diese sind auf Antrag in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen,

darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages in möglichst kurzen Zeitabständen zu gewähren.

7. Wir berechnen Reparatur- und Serviceleistungen zu den sich aus unserer jeweils gültigen "Service-Preisliste" und Entsorgungskosten zu den sich aus unserer jeweils gültigen "Entsorgungspreisliste" ergebenden Sätzen.
8. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind und auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Aufrechnungsrechte kann der Besteller nur geltend machen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind und in einem engen Gegenseitigkeitsverhältnis zu unserer Forderung stehen (z.B. bei Mängelansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis).

## IV. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Gegenständen bis zur Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor. Bei Pflichtverletzungen durch den Besteller, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.
2. Solange uns das Eigentum vorbehalten ist, hat der Besteller erforderliche und übliche Inspektions-, Wartungs- und Erhaltungsarbeiten auf seine Kosten durchzuführen und die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Seine entsprechenden Ansprüche im Schadensfall tritt er hiermit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts darf der Besteller die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sowie Beschädigungen oder die Vernichtung sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Besteller hat alle Kosten zu tragen, die zur Aufhebung des Zugriffs und zur Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware erforderlich sind und die der Dritte nicht zu erstatten vermag.
3. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises (inkl. MwSt.) einschließlich Wechsel- und Verrechnungsschecks ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft worden ist. Wir nehmen die Abtretung an.
4. Der Besteller ist zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Wechselprotest sind wir berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Bestellers zu widerrufen. In diesem Fall können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag, inkl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten, verbundenen bzw. vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung bzw. Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das durch Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung entstandene Allein- oder Miteigentum für uns. Für die durch die Verarbeitung, Verbindung, Umbildung oder Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.
6. Der Besteller tritt uns zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn auch die Forderungen ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an.
7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
8. Soweit die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts im Bestimmungsland an besondere Voraussetzungen oder besondere Formvorschriften geknüpft ist, hat der Besteller für deren Erfüllung Sorge zu tragen.

## V. Ausführung der Lieferungen und Leistungen, Fristen, Verzug

1. Wir sind auch ohne Zustimmung des Bestellers berechtigt, für unsere Lieferungen/Leistungen Nachunternehmer einzusetzen.
2. Teillieferungen sind zulässig, wenn sie für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar sind, die Lieferung der restlichen bestellten Waren sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch kein

erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit.

3. Vereinbarte Liefer-/Leistungsfristen beginnen nicht vor der Klärung aller technischen Fragen, Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie Eingang einer vereinbarten Anzahlung bzw. Vorauszahlung.

4. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, Verzögerung des Erhalts staatlicher Genehmigungen oder sonstiger außerhalb unseres Einflussbereiches liegender Ereignisse zurückzuführen, verlängern sich die Fristen um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch, soweit solche Umstände bei Nachunternehmern bzw. Vorlieferanten eintreten.

5. Für Bauleistungen ist ein Anspruch auf Fristverlängerung nach § 6 Abs. 4 VOB/B auch gegeben bei Vorliegen von Witterungsverhältnissen, mit denen bei Abgabe des Angebotes normalerweise gerechnet werden kann. Soll auch bei besonders ungünstiger Witterung weitergearbeitet werden, ist es Sache des Bestellers, die Voraussetzungen für den Fortgang der Arbeiten zu schaffen.

6. Für einen etwaigen Verzugschaden gemäß §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 BGB haften wir im Fall der vorsätzlichen Verzögerung der Lieferung/Leistung unbeschränkt. Bei grober Fahrlässigkeit ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen haften wir beschränkt auf 5 % des Nettovertragspreises.

## VI. Versand, Gefahrübergang, Lagerkosten

1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erfolgen unsere Lieferungen „ab Werk“. Der Versand erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Bestellers. Die Gefahr geht mit der Übergabe an die den Transport ausführende Person – auch bei Verwendung eines unserer Transportmittel – auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn wir noch abschließende Leistungen, z.B. Inbetriebnahmen, zu erbringen haben.

2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so gehen Gefahr und Lagerkosten vom Tage der Versandbereitstellung an auf ihn über. Wir sind jedoch verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

3. Bei Nichtabruf der Geräte binnen einer Woche nach festgelegtem Liefertermin erfolgt die Einlagerung. Die Kosten der Einlagerung in Höhe von 100,00 EUR pro Gerät für den Transport zum Lager sowie 2,00 EUR pro Gerät und Tag für die Lagerung trägt der Besteller. Bei Kaltwassersätzen bis zu einer Länge von 7,25 m betragen die vom Besteller zu tragenden Kosten der Einlagerung (Transport und Lagerung) einmalig 1.000,00 EUR; bei Kaltwassersätzen ab einer Länge von 7,25 m einmalig 3.500,00 EUR.

## VII. Mängelansprüche

1. Hinsichtlich der Beschaffenheit der Lieferung/Leistung gilt grundsätzlich nur die in der Auftragsbestätigung erfolgte Produktbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder unsere Werbung stellen keine vertraglich bindende Beschaffenheitsangabe der Lieferung/Leistung dar, es sei denn, eine solche wird zwischen uns und dem Besteller ausdrücklich schriftlich vereinbart.

2. Soweit unsere Lieferung/Leistung mangelhaft ist und vom Besteller rechtzeitig beanstandet wird, werden wir den Vertrag nach unserer Wahl entweder durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung nacherfüllen.

3. Sollten wir im Rahmen unserer Mängelhaftung mit dem Besteller vereinbart haben, dass er die Installation von für unsere Produkte gelieferten Ersatzteilen selbst übernimmt oder diese durch Dritte installieren lässt, vergüten wir ihm seinen Aufwand maximal mit den sich aus unserer jeweils gültigen Liste "Kostensatz bei Mängelbeseitigung" ergebenden Sätzen. Ohne entsprechende vorherige Absprache mit uns ist der Besteller nicht berechtigt, von uns gelieferte Ersatzteile selbst zu installieren oder installieren zu lassen. In diesem Fall treffen wir die erforderlichen Maßnahmen selbst oder durch Fachbetriebe vor Ort. Kosten, die im Rahmen der Nacherfüllung dadurch entstehen, dass das Produkt an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, sind vom Besteller zu tragen.

4. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen der Ziffer VII haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit wir eine Beschaffenheitsgarantie übernommen haben oder ein Mangel von uns arglistig verschwiegen worden ist oder soweit uns der Besteller wegen der Mangelhaftigkeit eines von uns an den Besteller gelieferten Produktes, welches an einen Verbraucher weiterverkauft worden ist, in Regress nimmt (§ 478 Abs. 2 und 3 BGB).

5. Ergibt sich bei einer aus Anlass der Beanstandung erfolgten Untersuchung der von uns erbrachten Lieferung/Leistung oder bei Rücksendung von Waren, dass die Beanstandung des Bestellers zu Unrecht erfolgt ist, sind wir berechtigt, sowohl die Kosten des Versandes als auch eine angemessene Vergütung für die Überprüfung der Ware vom Besteller zu verlangen.

6. Im Rahmen der Nacherfüllung ersetzte Teile hat der Besteller auf unser Verlangen an uns herauszugeben und das Eigentum hieran zu übertragen.

7. Wir übernehmen keine Gewähr in folgenden Fällen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, Nichteinhaltung der in den technischen Dokumentationen beschriebenen Einsatz- und Umgebungsbedingungen, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, fehlerhafte bzw. ungeeignete Stromversor-

gung, Betrieb mit falscher Stromart oder Spannung, Betrieb unter aggressiven Medien (Wasser, Luft usw.), mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von uns zu verantworten sind.

8. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten entfällt eine Haftung unsererseits für die daraus entstehenden Folgen.

9. Für kostenlose Verkaufsförderungsmaßnahmen (technische Beratung, Erstellung von Plänen, Entwürfen und Berechnungen, usw.) übernehmen wir keine Haftung.

## VIII. Schadensersatz, Haftung

1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen oder sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung in den in diesem Absatz genannten Fällen auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

3. Über die in Abs. 1 und 2 genannte Haftung hinausgehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch, soweit der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

4. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## IX. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Bestellers in den in Ziffer VIII genannten Fällen. In diesen Fällen gilt die gesetzliche Regelung. Die gesetzliche Regelung gilt außerdem für Mängel bei einem Bauwerk sowie für Mängel an einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht, außerdem für Mängel an Liefergegenständen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben sowie für Rückgriffsansprüche in Folge eines Verbrauchsgüterkaufs (§ 445b BGB). Für den Beginn der Verjährung gelten die gesetzlichen Regelungen.

## X. Dokumentation und Software

1. Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, erhält der Besteller hiermit das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der Software und der Dokumentation in Verbindung mit den Produkten, sofern und solange die Software und die Dokumentation nicht vervielfältigt werden und der Besteller die Software und die Dokumentation streng vertraulich behandelt und sie anderen nicht bekannt gibt und anderen keinen Zugang hierzu gewährt (abgesehen von unseren üblichen Betriebs- und Wartungshandbüchern).

2. Der Besteller kann das vorstehend genannte Nutzungsrecht auf eine andere Partei übertragen, die die Produkte kauft, mietet oder pachtet, sofern diese andere Partei die Bedingungen dieser Ziffer X bestätigt und als für sie verbindlich anerkennt.

## XI. Schlussbestimmungen

1. Die Abtretung jeglicher Ansprüche aus dem Vertrag, insbesondere auch die Abtretung von Mängelansprüchen, ist nur mit unserer Zustimmung möglich.

2. Die Kündigung von Verträgen muss schriftlich erklärt werden.

3. Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, ist der Gerichtsstand das für unseren Firmensitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

4. Der Besteller ist damit einverstanden, dass wir ihn in unserer Werbung als Referenz benennen.

5. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam.

6. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.